



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'environnement SEN
Amt für Umwelt AfU

S-2026-108



Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez
T +41 26 305 37 60, F +41 26 305 10 02
www.fr.ch/sen

Unser Zeichen: EB/VF/kd

EINGEGANGEN

Givisiez, 3. FEB. 2026

09. Feb. 2026

MHT Recycling AG

Bewilligung zum Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage. Provisorisches Abfalllager
Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen

Amt für Umwelt

gestützt auf:

- das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01);
- die Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610);
- die Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600);
- das Gesetz vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG; SGF 810.2) und sein Reglement vom 20. Januar 1998 (ABR; SGF 810.21);
- das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und seine Verordnung vom 28. Oktober 1998 (GschV; SR 814.201);
- das Merkblatt über Grundwasserschutz und Abwasserbeseitigung von verschiedenartig genutzten Flächen in Entsorgungsunternehmen für Holzabfälle, Altreifen Altfahrzeuge und andere metallische Abfälle des Bundesamts für Umwelt vom Mai 2016;
- die Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1);
- den Massnahmenplan Luftreinhaltung, vom Staatsrat am 18. November 2019 genehmigt (SGF 813.12);
- die Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41);
- das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1);
- die Verordnung vom 20. Dezember 2011 über die Gebühren des Amtes für Umwelt (SGF 810.16)
- die Kompetenzdelegation vom 14. März 2025 der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt an das Amt für Umwelt;
- die Verfahrensakten,

in Erwägung:

I. Gegenstand

Das Unternehmen MHT Recycling AG, nachfolgend Gesuchstellerin genannt, besitzt auf der Parzelle Nr. 2172 GB der Gemeinde Cressier ein Lager zur Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen. Die Anlage befindet sich im Anlagenareal der Sortieranlage Bühlmann Recycling AG. Die Abfälle werden vor Ort angenommen, gelagert und zur Weiterbehandlung abgegeben.

Die Parzelle Nr. 2172 GB, Eigentum der Bühlmann Recycling AG, befindet sich in der der Industrie- und Gewerbezone gemäss dem Zonennutzungsplan der Gemeinde Cressier. Eine Baubewilligung (25-08/A40446) wurde am 9. Juni vom Oberamt des Seeb Bezirks erteilt.

Die Anlage verfügt über eine Betriebsbewilligung gemäss Art. 17 ABG und 6 Abs, 1 Bst. c und eine Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen gemäss Art. 8 VeVA, welche ebenfalls bis am 31. Januar 2026 gültig sind.

II. Verfahren

Die Gesuchstellerin hat am 13. November 2025 ein Gesuch für die Erneuerung der Bewilligungen bis zum 31. Januar 2031 eingereicht.

Ein Betriebsreglement (23. Januar 2026) im Sinne von Artikel 27 Abs. 2 VVEA ist vorhanden.

Die Besichtigung des Betriebs im Rahmen der Teilnahme des Amtes für Umwelt (AfU) am 5. August 2025 an der jährlichen Betriebsinspektion der Sortieranlage Bühlmann Recycling AG durch Baustoffkreislauf Schweiz ergab, dass der Betrieb der Gesuchstellerin zufriedenstellend funktioniert.

Gemäss Artikel 8 Abs. 1 ABR und Artikel 10 Abs. 1 Bst. b GewR sowie der Kompetenzübertragung vom 14. März 2025 von der Direktion für Raumplanung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt an das Amt für Umwelt ist das AfU für die Erteilung der vorliegenden Bewilligungen zuständig.

Gemäss Artikel 130 Abs. 1 VRG und Artikel 1 der Verordnung über die Gebühren des Amtes für Umwelt ist es gerechtfertigt, von der Gesuchstellerin eine Gebühr in Höhe von 500 Franken zu erheben, unter Berücksichtigung des Zeitaufwands für die Bearbeitung des Falles und dessen Komplexität.

III. Bedingungen und Auflagen

1. Allgemeine Verpflichtungen und Bedingungen:

- a. Die Bewilligung wird auf der Grundlage der aktuellen Bewilligungen, der Betriebsbesichtigungen, der gelieferten Pläne und des Betriebsreglements der Anlage erteilt.
- b. Vertretern des AfU ist jederzeit Zugang zu den Einrichtungen zu gewähren. Alle Anlagen müssen vor unbefugtem Zutritt gesichert sein.

- c. Jede Änderung im Betrieb (Erweiterung der Lagerkapazität, Anpassung der Anlagen oder der Behandlungsverfahren, Ersetzen von Anlagen sowie personelle und organisatorische Veränderungen, ausserordentliche Ereignisse, die eine Verschmutzung eines Schutzgutes verursachen könnten) ist dem AfU unverzüglich zu melden. Das Betriebsreglement muss jederzeit dem aktuellen Stand der Anlage entsprechen.
 - d. Die Gesuchstellerin muss bei Problemen, welche von der Annahme von nicht konformen Abfällen verursacht werden (mit Kohlenwasserstoffen verunreinigte Abfälle oder andere gefährliche Substanzen), unverzüglich das Amt für Umwelt informieren.
 - e. Eine effektive und administrative Bearbeitung der Stoffflüsse (Eingang – Ausgang) muss in einer Weise ausgeführt werden, welche es jederzeit erlaubt, die Herkunftsorte der Abfälle festzustellen, wie auch die Entsorgungswege verschiedener Abfallkategorien zu evaluieren.
 - f. Die Gesuchstellerin muss dafür sorgen, dass das Personal, welches für die Annahme, für die Sortierung, für die Behandlung und für die Lagerung der Abfälle verantwortlich ist, die nötigen beruflichen Schulungen erhält. Insbesondere muss die Gesuchstellerin interne Richtlinien durchsetzen und neuen Mitarbeiter entsprechende interne Schulungen anbieten. Die Gesuchstellerin führt regelmässige Kontrollen durch, namentlich mittels Analysen.
 - g. Die Gesuchstellerin trägt die alleinige Verantwortung für allfällige Schäden an seinen Anlagen oder Schäden, die durch seine Anlagen verursacht werden, für den reibungslosen Betrieb seiner Anlagen, für Schäden oder Nachteile, die durch das Einleitung des Abwassers, oder durch die Nichteinhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Bewilligung entstehen.
2. Besondere Bedingungen zur Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen:
 - a. Die Liste mit den bewilligten Abfällen kann in der eidgenössischen Datenbank abgefragt werden (Internet-Adresse: www.veva-online.ch). Nur die in dieser Liste enthaltene Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle dürfen angenommen werden.
 - b. Die Lagerung der Sonderabfälle muss an einem vor dem Regenwasser geschützten Ort, in wasserdichten Behältern oder über Auffangwannen stattfinden.
 - c. Die Gesuchstellerin ist verantwortlich, die im Veva-Online Portal angefragte Statistik der Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle zu führen. Für Sonderabfälle muss die Statistik quartalweise erstellt werden, für kontrollpflichtige Abfälle ist diese jährlich durchzuführen.
 - d. Die gelagerte Höchstmenge darf die Kapazität der bewilligten Lagerstandorte nicht übersteigen.

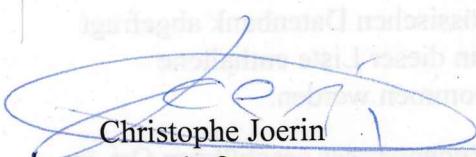
IV. Beurteilung und Schlussfolgerung

Die von der Gesuchstellerin eingereichten Unterlagen und die durchgeführten Kontrollen lassen den Schluss zu, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine umweltgerechte Entsorgung im Hinblick auf die Erteilung der beantragten Bewilligungen erfüllt sind.

Verfügt:

1. Der Gesuchstellerin werden die Bewilligungen für den Betrieb eines provisorischen Abfallagers und eine Bewilligung für die Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen auf der Parzelle Nr. 2172 GB der Gemeinde Cressier erteilt.
2. Die Bewilligungen sind vom 1. Februar 2026 bis zum 31. Januar 2031 gültig. Eine Erneuerung der Bewilligungen ist bis spätestens 31. Juli 2030 zu verlangen. Das schriftliche Gesuch ist an das Amt für Umwelt zu richten.
3. Die unter Punkt III festgelegten Bedingungen und Auflagen müssen eingehalten werden. Die Bewilligungen sind an die Gesuchstellerin und die Art der Tätigkeit der Gesuchstellerin gebunden. Sie sind nicht übertragbar. Jede Änderung oder Modifizierung der Tätigkeit sowie jeder Wechsel des Betreibers muss dem AfU unverzüglich gemeldet werden.
4. Die Nichteinhaltung der Bedingungen dieser Verfügung kann dessen Aussetzung oder Aufhebung sowie die Verhängung einer Busse bis zu 10'000 Franken gemäss Art. 34 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 1 ABG zur Folge haben. Sie stellt zudem eine Zuwiderhandlung im Sinne von Art. 36 Abs. 2 ABG dar, die mit einer Busse bis zu 10'000 Franken belegt und der Staatsanwaltschaft angezeigt wird.
5. Der Gesuchstellerin wird eine Gebühr von 500 Franken auferlegt.

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen ab Zustellung mit Beschwerde beim Kantonsgericht, Augustinerstrasse 3, Postfach 630, 1701 Freiburg, angefochten werden.


Christophe Joerin
Amtschef

Eröffnung (per Einschreiben)

—
MHT Recycling SA, Zone de Praz Rond, 1785 Cressier
Gemeinde Cressier, Route Gonzague de Reynold 35, 1785 Cressier (Kopie der Bewilligung ohne Rechnung)

Mitteilung

—
Oberamt des Seebzirks, Schlossgasse 1, Postfach, 3280 Murten
Bau- und Raumplanungsamt, intern